

übernahm, fühlte sich dabei nicht recht wohl und setzte in seiner Darstellung hier mehrere große Fragezeichen.¹⁾ Bei erneuter, genauester Interpretation des Ratherschen Briestextes entsteht denn auch von der ganzen Geschichte ein Bild, das von dem bisher geltenden erheblich abweicht, aber die größere Wahrscheinlichkeit für sich haben dürfte. Der Hauptunterschied liegt darin, daß der größte Teil der Ereignisse, die sich angeblich erst nach der Wiedereinnahme Veronas durch Hugo abgespielt haben sollen, nunmehr schon in die Zeit zwischen der Niederlage der Bayern bei Bussolengo und ihrem endgültigen Abzug aus Verona gesetzt werden muß, und daß die Akteure dabei nicht die Burgunder, sondern die Bayern sind.

Auszuweichen ist von dem Satz: Nam²⁾ veniente, ut optime nosti, a contraria parte altera, cum, ea perspecta, gens effera et nobis barbara, de se ipsa vero iure suspecta, utpote pro ea, quae inter vos iam in multis in negotio consimili saepe naufragaverat vita, omnem ut erat culpam in eundem retorsisset archidiaconum et nostrae partis honoratiores quosdam, maxime vero in clerum universum. Die Ballerini³⁾ sehen in der gens perspecta, effera et nobis barbara, de se ipsa vero iure suspecta die herannahenden Burgunder. Es ist nun schon an sich ganz unwahrscheinlich, daß Rathier in diesem, sonst sehr vorsichtig gehaltenen Brief an seinen Feind, der ihn seinerzeit an Hugo verriet, aus der Gefangenschaft heraus, also noch in der Gewalt des Königs, diesen und seine Krieger ein rohes und barbarisches Volk hätte nennen und ihnen die gleich darauf erzählten Greuelthaten mit starken Worten hätte vorwerfen sollen. Aber die Ballerini haben überhaupt die Konstruktion des ganzen Satzes nicht genau überschaut. Veniente . . . altera und gleich darauf ea perspecta sind nicht mit gens effera et nobis barbara zu verbinden. Veniente altera bezieht sich vielmehr auf epistola im unmittelbar vorhergehenden Satz zurück. Es ist also so zu konstruieren und zu ergänzen: Nam, ut optime nosti, veniente altera (epistola) a contraria parte, cum ea perspecta, gens effera et nobis barbara . . . omnem culpam in eundem archidiaconum

¹⁾ Vgl. Vogel . S. 64 ff.

²⁾ Weigle Brief Nr. 1; Ballerini S. 98 D—99 B

³⁾ Ballerini S. 98 Anm. 41.